



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 4. September 2024

Unwetterhilfe der Armee: Bericht über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst

Bericht des Bundesrates nach Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes

1 Ausgangslage

Nach den schweren Unwettern im Tessin und Wallis in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni 2024 ersuchten die Behörden der beiden Kantone die Armee um Unterstützung. Das VBS genehmigte am 1. Juli 2024 den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Bewältigung der Folgeschäden. Das Kommando Operationen ordnete den Einsatz ab dem 30. Juni 2024 an, gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland (VmKI, SR 513.75), welche diese Anordnung erlaubt, wenn aus zeitlichen Gründen ein rasches Handeln erforderlich ist.

Artikel 67 Absatz 1 und 2 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) sieht vor, dass die Armee in Form eines Assistenzdienstes die zivilen Behörden namentlich bei der Bewältigung von Katastrophen unterstützen kann, wenn die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben zu bewältigen. Dazu hat das VBS die Entscheidungskompetenz (Art. 70 Abs. 1 Bst. b MG). Dauert der Einsatz im Assistenzdienst länger als drei Wochen und ist er vor der Session der Bundesversammlung beendet, so erstattet der Bundesrat Bericht (Art. 70 Abs. 2 MG). Im Kanton Tessin dauerte der Einsatz länger als drei Wochen (vom 30. Juni bis zum 28. Juli 2024). Der Einsatz im Kanton Wallis dauerte vom 30. Juni bis zum 10. Juli 2024 und somit nicht länger als drei Wochen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Einsatz der Armee in den Kantonen Tessin und Wallis.

2 In den Kantonen Tessin und Wallis geleistete Hilfe

Die Kantone Tessin und Wallis ersuchten die Armee am 30. Juni 2024 um Unterstützung in Form eines Assistenzdiensteinsatzes zugunsten der zivilen Behörden zur Bewältigung der Unwetterschäden.

Die Tessiner Behörden beantragten Hilfe für den Bau einer Unterstützungsbrücke sowie Lufttransportkapazitäten. Danach beantragte der Kanton Tessin zusätzliche Hilfe für den Wiederaufbau von lebenswichtiger Infrastruktur, insbesondere für den Zugang zu von der Aussenwelt abgeschnittenen Tälern im Maggiatal.

Der Kanton Wallis beantragte Hilfe, um Wassermassen abzupumpen, die Beleuchtung von Schadenplätzen sicherzustellen, wichtige Verkehrswege in den Seitentälern von Schutt freizuräumen sowie Sicherungsarbeiten von Gewässern auszuführen.

Das VBS genehmigte den Einsatz der Armee in einem ersten Schritt bis zum 10. Juli 2024. Die Räumungsarbeiten im Kanton Wallis konnten bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Das VBS verlängerte die Unterstützung der Armee im Kanton Tessin mittels Lufttransport und Vorbereitungen für den Bau der Unterstützungsbrücke bis zum 21. Juli 2024. Da die Arbeiten aufgrund der Wetterverhältnisse nicht planmässig vorangetrieben werden konnten, genehmigte das VBS auf Gesuch der Tessiner Behörden eine letzte Verlängerung bis zum 28. Juli 2024.

Von der Armee erbrachte Leistungen

Im Kanton Wallis pumpten Angehörige des Katastrophenhilfe-Bereitschaftsbataillons im Industriegebiet von Sidiers und Chippis Wassermassen ab, um die Verkehrswege freizuräumen und den Zugang zur Region wiederherzustellen. Zudem wurden die Schadenplätze zugunsten der zivilen Einsatzkräfte in der Nacht beleuchtet. Die Mitglieder des Geniebataillons 6 verwendeten für die Räumungsarbeiten schwere Mittel. Auf fünf Schadenplätzen in Sidiers-Chippis, in Saas-Grund, im Val d'Anniviers, in Reckingen und in Münster setzte die Armee rund um die Uhr 16 Baumaschinen und bis zu 25 Lastwagen ein. Der Fokus lag auf der Öffnung von verschütteten Verkehrswegen, der Räumung von Schwemmkegeln und der Entleerung von vollen Rückhaltebecken. Mithilfe von Drohnen konnten wertvolle Erkundungsergebnisse zugunsten der lokalen Behörden gesammelt werden. Die Luftwaffe verwendete einen

Helikopter und ein Flugzeug für Such- und Rettungseinsätze sowie für Aufklärungs- und Kartografieaufgaben.

Im Tessin unterstützte das Katastrophenhilfe-Bereitschaftsbataillon den Bau einer Notbrücke über die Maggia in der Nähe von Visletto. Schwere Mittel wurden verwendet, um das Flussbett zu korrigieren und eine Furt zu erzeugen. Die Vorbereitungsarbeiten ermöglichten schliesslich den Bau einer Unterstütsungsbrücke des Typs Mabey mit einer Spannweite von 61 Metern. So wurde der Zugang zum Val Bavona und zum Val Lavizzara wieder hergestellt. Dadurch konnten in den beiden Tälern Baumaschinen genutzt werden, um die Verkehrswege zu öffnen, die Murgänge zu räumen und die Gewässer zu stabilisieren. Die Luftwaffe setzte im Tessin bis zu fünf Helikopter des Typs Superpuma und Eurocopter sowie ein Flugzeug ein. In einer ersten Phase wurden hauptsächlich Evakuierungs-, Such- und Rettungsflüge sowie Lufttransporte zugunsten der zivilen Behörden und der abgeschnittenen Bevölkerung durchgeführt. Achtzehn Personen wurden aus der Gefahrenzone evakuiert und vier vermisste Personen wurden wiedergefunden oder gerettet. Danach stellte die Luftwaffe den Personen- und Materialtransport sicher.

Der Einsatz in Zahlen

Im Rahmen ihres Einsatzes im Assistenzdienst leistete die Armee 3439 Dienstage und 87 Flugstunden. 695 Passagiere und rund 63 Tonnen Material wurden auf dem Luftweg befördert.

Weitere Leistungen

Danach wurden gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM, SR 513.74) weitere von den Kantonen beantragte Instandsetzungsleistungen geprüft und erfüllt. Diese Verordnung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz militärischer Mittel für Angelegenheiten, die von nationaler Bedeutung oder von öffentlichem Interesse sind.

Subsidiarität

Die Prüfung der Einhaltung der Subsidiaritätskriterien bei diesem Einsatz hat ergeben, dass bei den Gesuchen der Kantone Wallis und Tessin um Unterstützung durch die Armee und um Verlängerung des Einsatzes das Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 67 Absatz 2 MG sowie die von den Partnern des Sicherheitsverbands Schweiz im Bericht über die Subsidiarität und die Grundsätze der Koordination von Milizmitteln¹ definierten Kriterien eingehalten wurden:

- Vor dem Einsatz der Armee waren bereits sämtliche kantonalen Mittel (Feuerwehr, Zivilschutz, technische Betriebe und Gemeindeführungsstäbe) und Privatunternehmen aufgeboten worden. Zudem war angesichts der Dringlichkeit einzig die Armee in der Lage, die ersuchte Unterstützung innerhalb kurzer Zeit zu leisten.
- Bei der ersten Einsatzverlängerung waren nach dem Einsturz einer Brücke nicht nur mehrere Ortschaften von der Aussenwelt abgeschnitten, sondern den Rettungskräften, darunter die Armee, wurde dadurch der Zugang verunmöglicht und die Räumungs- und Wiederaufbauarbeiten in den wegen den Unwettern isolierten Orten wurden verzögert. Einzig die Armee verfügte über die Mittel, innerhalb derart kurzer Zeit mit dem Bau einer Unterstütsungsbrücke zu beginnen (der Kauf einer solchen Brücke auf dem privaten Markt war wegen der Dauer des Beschaffungsprozesses nicht möglich).
- Bei der zweiten Einsatzverlängerung war es dem Kanton Tessin wegen der hohen Anzahl an von der Katastrophe betroffenen Gebieten noch immer nicht möglich, mit den zur Verfügung stehenden zivilen Mitteln auf sämtlichen Schadenplätzen gleichzeitig zu intervenieren. Die Unterstützung der Armee war nach wie vor notwendig, insbesondere weil

¹Siehe Ziffer 2.3 des Berichts «Die Subsidiarität und die Grundsätze der Koordination von Milizmitteln der Armee, des Zivilschutzes und des Zivildienstes im Krisenfall» als Antwort auf die Empfehlung Nr. 4 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (20542) von November 2023, verfügbar auf: <https://www.svs-rns.ch/de/krisenmanagement-und-ubungen>.

die Wiederaufbauarbeiten durch die schwierigen Wetterbedingungen verzögert worden waren.

3 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Einsatz der Armee erfolgte gemäss der VmKI und ist wie in Artikel 10 Absatz 1 VmKI vorgesehen kostenlos. Für die Mehrheit der eingesetzten Truppen ist diese Art von Dienst nicht viel kostenintensiver als ein ordentlicher Ausbildungsdienst. Die erbrachten Leistungen können innerhalb der ordentlichen Truppendienstcredite sowie Flugstundencredite aufgefangen werden.

4 Auswertung

Die Armee hat die von den beiden Kantonen beantragten Leistungen fristgerecht und in der erforderlichen Qualität geleistet. Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe haben die Berufsmilitärs und die Milizformationen alle ihnen von den zivilen Behörden betrauten Aufgaben erfüllt. Der Einsatz der Truppe verlief problemlos und ohne relevante Vorfälle. Die Zusammenarbeit zwischen den zivilen Einsatzkräften sowie den kantonalen Führungsorganisationen und den von der militärischen Katastrophenhilfe designierten Kommandanten verlief dank den eingesetzten kantonalen Verbindungsstäben grösstenteils reibungslos.